

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über den Mutterschaftsurlaub

Inhalt	Seite
Zusammenfassung	2
A. Berichtersuchen des Deutschen Bundestages	2
B. Informationslage	3
C. Entwicklung des Mutterschaftsurlaubs seit 1981	3
1. Finanzielle Leistungen des Bundes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes	3
2. Inanspruchnahme	5
3. Die Wirkung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgten Kürzung des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs	6
D. Beweggründe der Aufgabe und Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub	8
1. Grundlage der Untersuchung	8
2. Die familiäre und soziale Situation der Mütter	8
3. Berufszufriedenheit, Arbeitsplatzsituation und betriebliche Rahmenbedingungen	9
4. Ausmaß der Rückkehr und Nichtrückkehr nach dem Mutterschaftsurlaub	11
5. Persönliche Motive für Rückkehr und Nichtrückkehr in die Berufstätigkeit	12
6. Bewertung des Mutterschaftsurlaubs und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung aus der Sicht der Mütter	15
E. Vorschläge zur Weiterentwicklung und Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs	18

Zusammenfassung

Aufgrund des Berichtersuchens des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1983 hat die Bundesregierung bis zum 31. März 1986 einen Bericht über den Mutterschaftsurlaub vorzulegen.

In diesem Bericht wird anschließend an den ersten Mutterschaftsurlaubsbericht vom 10. Dezember 1981 die Entwicklung des Mutterschaftsurlaubs seit 1981 unter Berücksichtigung der den Mutterschaftsurlaub betreffenden Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 dargestellt.

Darüber hinaus werden die Beweggründe für die Aufgabe und Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub untersucht.

Die Gesamtaufwendungen des Bundes für den Mutterschaftsurlaub sind infolge der per 31. Dezember 1981 ausgelaufenen Beitragserstattungsregelung, der Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes von 25 auf 17 DM kalendertäglich ab 1. Januar 1984 sowie infolge des Rückgangs der Zahl der Leistungsfälle von 1,2 Mrd. DM im Jahre 1981 auf knapp 0,6 Mrd. DM im Jahre 1985 gesunken.

Die Inanspruchnahmequote erreichte mit 93,4 v. H. im Jahre 1982 ihren höchsten Stand; sie betrug im Jahre 1985 rd. 90 v. H. Es zeigt sich, daß der Mutterschaftsurlaub bei den betroffenen Müttern auf eine sehr hohe Akzeptanz gestoßen ist. Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgte Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes hat sich auf die Inanspruchnahme und die volle Ausschöpfung des Mutterschaftsurlaubs nur geringfügig ausgewirkt. Damit haben sich die anlässlich der parlamentarischen Beratung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geäußerten kritischen Einwände nicht bewahrheitet. Der Rückgang der Anzahl der Leistungsfälle ist auf den allgemeinen Geburtenrückgang von 1981 bis 1985 zurückzuführen.

Knapp 40 v. H. der Mütter kehrten unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub in die Berufstätigkeit zurück. Es ist festzustellen, daß dieser Anteil der rückkehrenden Mütter steigt, wobei Teilzeitarbeitsverhältnisse bevorzugt werden.

Für die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit sind für einen großen Teil der Mütter finanzielle Gründe

ausschlaggebend, da diese Mütter im allgemeinen wesentlich zur Sicherung des Familieneinkommens beitragen. Die Möglichkeit einer guten Kinderbetreuung und das Interesse an einer kontinuierlichen Berufsausübung begünstigen die Rückkehr in die Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub.

In bezug auf die Ausgestaltung des Mutterschaftsurlaubs sind rd. drei Viertel der Mütter der Meinung, der Urlaub sollte länger sein, wobei eine Dauer von ein bis zu drei Jahren genannt wird. Rund zwei Drittel der Mütter wünschen sich eine bessere finanzielle Ausstattung während des Mutterschaftsurlaubs; es werden Spannen von 700 bis 900 DM pro Monat genannt. Vier Fünftel der Mütter sprechen sich für die wahlweise Freistellungsmöglichkeit von der Erwerbstätigkeit für Mütter und Väter aus.

Seit dem 1. Januar 1986 ist das Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft; es hat das Gesetz über die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs, welches am 1. Juli 1979 in Kraft trat, im Sinne der Wünsche der Mütter abgelöst.

Mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz ist — aufbauend auf den Regelungen des bisherigen Mutterschaftsurlaubs — eine bedeutende familienpolitische Maßnahme geschaffen worden, welche die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit durch die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub stärker fördert.

Insbesondere ist die finanzielle Leistung angehoben, der Erziehungsurlaub auf zehn und ab 1988 auf zwölf Monate ausgedehnt sowie der Kreis der Anspruchsberechtigten auf *alle* Mütter oder Väter erweitert worden. Somit entsprechen die neuen Regelungen in sehr großem Maße den von den Müttern geäußerten Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Mutterschaftsurlaubs.

Im Rahmen des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird der Bund allein in den Jahren 1986 bis 1989 zusammen rd. 9,5 Mrd. DM aus Steuermitteln für diese familienpolitische Maßnahme zur Verfügung stellen.

A. Berichtersuchen des Deutschen Bundestages

Aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (Drucksache 10/706 vom 30. November 1983) hat der Deutsche Bundestag in seiner 44. Sitzung am 8. Dezember 1983 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1986 über die jährliche

Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs seit 1981 und die vom Bund erbrachten jährlichen finanziellen Leistungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes zu berichten und dabei insbesondere die Entwicklung und Erfahrungen mit dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 und die Beweggründe einzubeziehen, die zur Aufgabe oder zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach

dem Mutterschaftsurlaub geführt haben, sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung und Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs zu machen.“

In ihrem 1. Bericht über den Mutterschaftsurlaub vom 10. Dezember 1981 (Drucksache 9/1210) hatte die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs sowie über die Ausgaben des Bundes für den Mutterschaftsurlaub und die übrigen Leistungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs am 1. Juli 1979 bis zum 30. Juni 1981 unterrichtet.

Dem Berichtersuchen gemäß schließt der hiermit vorgelegte Bericht an den damaligen Bericht an und wird gleichzeitig um die Darstellung der Be-

weggründe, welche bei den betroffenen Frauen zur Aufgabe oder zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub geführt haben, erweitert. Ebenfalls stellt der Bericht Entwicklungen und Erfahrungen mit dem Mutterschaftsurlaub seit dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 dar.

Mit diesem Gesetz wurde der Höchstsatz des Mutterschaftsurlaubsgeldes gesenkt, was einerseits der kurzfristig erforderlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte diente, andererseits die finanzielle Voraussetzung schuf, nach einer kurzen Übergangszeit den Kreis der Leistungsempfänger beträchtlich zu erweitern. Dies erfolgte mit dem zum 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub; die bisherigen Regelungen des Mutterschaftsurlaubs sind hierdurch abgelöst worden.

B. Informationslage

Bislang waren nur wenige Informationen über die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs verfügbar, die im wesentlichen auf den finanzstatistischen Daten der Abrechnungsergebnisse des Bundesversicherungsamtes beruhten. Diese Daten ließen eine differenziertere Analyse nicht zu. Insbesondere konnten keine Aussagen über die familiäre, soziale und wirtschaftliche Lage der den Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmenden Mütter getroffen werden. Gleiches galt auch in bezug auf die Beweggründe der Mütter für die Aufgabe oder Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs.

Um die Informationslage über die Erwerbstätigkeit von Müttern mit kleinen Kindern allgemein zu verbessern und um den inhaltlichen Anliegen des Berichtersuchens des Deutschen Bundestages nachzukommen, hat der Bundesminister für Arbeit und

Sozialordnung im Februar 1985 der Sozialforschungsstelle Dortmund, Landesinstitut, einen Forschungsauftrag unter dem Titel „Erwerbstätigkeit und Mutterschaft: Möglichkeiten und Probleme von Berufsunterbrechung und Berufsrückkehr bei Müttern mit Kindern unter drei Jahren“ erteilt.

Der umfassende Forschungsbericht wurde im Februar 1986 abgeschlossen.¹⁾ Diese Terminierung wurde gewählt, um eine möglichst zeitnahe Darstellung zu erhalten, die an den vom Deutschen Bundestag gesetzten Berichtstermin des 31. März 1986 heranführt.

Die im Teil D „Beweggründe der Aufgabe und Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub“ des hier vorgelegten Berichts der Bundesregierung enthaltenen Aussagen fußen auf den Ergebnissen des obigen Forschungsprojekts.

C. Entwicklung des Mutterschaftsurlaubs seit 1981

1. Finanzielle Leistungen des Bundes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes

Während des Mutterschaftsurlaubs hatten die Mütter Anspruch auf Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes. Bis zum 31. Dezember 1983 betrug der Höchstsatz des Mutterschaftsgeldes pro Kalendertag 25 DM.

Dieser Höchstsatz wurde durch das Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) vom 22. Dezember 1983 mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auf 17 DM je Kalendertag herabgesetzt.

Die Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs trug der Bund. Ferner wurden der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung befristet bis zum 31. Dezember 1981 Beitragsausfälle vom Bund erstattet.

Tabelle 1 zeigt für den Zeitraum 1981 bis 1985 die Ausgaben des Bundes für Mutterschaftsgeld und Beitragserstattungen während des Mutterschaftsurlaubs sowie aus Gründen des Vergleichs die übrigen Aufwendungen des Bundes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes.

¹⁾ Die Veröffentlichung des Forschungsberichts in der Forschungsreihe des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist vorgesehen.

Tabelle 1

**Ausgaben des Bundes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes
1981 bis 1985**

Tatbestand	1. bis 4. Quartal ¹⁾ 1981			1. bis 4. Quartal ¹⁾ 1982		
	GKV- versicherte Frauen	nicht GKV- versicherte Frauen	zusammen	GKV- versicherte Frauen	nicht GKV- versicherte Frauen	zusammen
	Mio. DM					
a) Erstattungen nach § 200 d Abs. 1 RVO (400 DM Pauschbeträge) bzw. § 13 Abs. 2 MuSchG während der Schutzfrist	134,6	14,5	149,1	132,4	10,4 ³⁾	142,8
b) Sonderunterstützung nach § 12 MuSchG bzw. Zuschüsse nach § 14 Abs. 2 MuSchG	1,7	0,1	1,8	1,8	0,1	1,9
a) und b) zusammen	136,3	14,6	150,9	134,2	10,5	144,7
c) Erstattungen nach § 200 d Abs. 3 RVO bzw. § 13 Abs. 3 MuSchG für den Mutterschaftsurlaub	901,9	16,1	918,0	910,2	15,3	925,5
d) Beiträgererstattungen im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs insgesamt			274,6			128,0 ²⁾
davon						
1. GKV			102,7			48,6
2. GRV			170,3			78,8
3. privatversicherte Frauen ...			0,9			0,2
4. Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen			0,7			0,3
c) und d) zusammen	—	—	1 192,6	—	—	1 053,5

¹⁾ Erstattungen, die im jeweiligen Kalenderjahr geleistet wurden; laut Rechnungsabgrenzung des Bundesversicherungsamtes.

²⁾ Regelung über Beitragszahlungen lief zum 31. Dezember 1981 aus, damit werden für 1982/83 hier nur noch Buchungserhöhungen aus 1981 abgewickelt.

³⁾ Durch das Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz (KVEG) wurden die Leistungen des Bundes während der Schutzfrist bei nicht GKV-versicherten Frauen auf 400 DM/je Fall beschränkt.

Die Gesamtaufwendungen für den Mutterschaftsurlaub sind aufgrund des Auslaufens der Beiträgererstattungsregelung und der Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgelds sowie aufgrund des Rückgangs der Fallzahlen von 1 193 Mio. DM im Jahre 1981 auf 546 Mio. DM im Jahre 1985 zurückgegangen und haben sich damit mehr als halbiert.

Der Aufwand je Fall sank von rd. 3 701 DM im Jahre 1981 auf rd. 2 025 DM im Jahre 1985. Der Anteil der Aufwendungen für Mutterschaftsurlaub an den Gesamtaufwendungen des Bundes für den

Mutterschutz sank damit von 88,8 v.H. im Jahre 1981 auf 81,8 v.H. im Jahre 1985.

Am 1. Januar 1986 löste das Bundeserziehungsgeldgesetz die Regelung über den Mutterschaftsurlaub ab. Damit entstehen für den Bund für den Mutterschaftsurlaub nur noch Aufwendungen im Rahmen der Abwicklung der „Altfälle“ von voraussichtlich rd. 195 Mio. DM (Haushaltsansatz). Zusammen mit den Leistungen des Bundes für das Erziehungsgeld ergeben sich demnach 1986 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 1,7 Mrd. DM.

1. bis 4. Quartal ¹⁾ 1983			1. bis 4. Quartal ¹⁾ 1984			1. bis 4. Quartal ¹⁾ 1985		
GKV- versicherte Frauen	nicht GKV- versicherte Frauen	zusammen	GKV- versicherte Frauen	nicht GKV- versicherte Frauen	zusammen	GKV- versicherte Frauen	nicht GKV- versicherte Frauen	zusammen
Mio. DM								
125,0	3,1 ³⁾	128,1	117,1	3,0	120,1	117,3	3,0	120,3
1,7	0,1	1,8	1,6	.	1,6	1,4	0,1	1,5
126,7	3,2	129,9	118,7	3,0	121,7	118,7	3,1	121,8
874,3	12,4	886,6	676,2	10,2	686,4	535,9	9,8	545,7
		0,08 ²⁾	—	—	—	—	—	—
		.	—	—	—	—	—	—
		.	—	—	—	—	—	—
		.	—	—	—	—	—	—
—	—	386,7	—	—	686,4	—	—	545,7

Die einzelnen Faktoren der Gesamtentwicklung werden im folgenden analysiert.

2. Inanspruchnahme

Die Zahl der Mutterschaftsurlaubsfälle pro Jahr ist von 1981 bis 1985 um 50 500 von 320 600 auf 270 100 zurückgegangen¹⁾. Tabelle 2 zeigt diese Entwicklung auf.

Eine der Hauptursachen dieses Rückgangs ist der im gleichen Zeitraum zu verzeichnende Geburtenrückgang in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahl der Lebendgeborenen fiel von rd. 642 600 im Jahr 1981 um insgesamt rd. 9 v.H. auf rd. 584 800 im Jahre 1985.

¹⁾ Vorläufige Zahl für 1985

Wie Tabelle 3 zeigt, fiel aber auch der Anteil der Schutzfristfälle (Erstattungen nach § 200d Abs. 1 RVO bzw. § 13 Abs. 2 MuSchG) gemessen an der Zahl der Lebendgeborenen im Berichtszeitraum von 55,3 auf 51,4 v.H.

Die dritte Ursache für das Absinken der Mutterschaftsurlaubsfälle liegt in einem leichten Rückgang der Inanspruchnahme der Mutterschaftsurlaubsregelung durch die potentiell berechtigten erwerbstätigen Frauen. Die Inanspruchnahmequote (bezogen auf „Schutzfristfälle“, vgl. Fußnote 3, Tabelle 2) fiel von 93,3 v.H. im Jahre 1981 auf rd. 89,9 v.H. im Jahre 1985¹⁾.

Die Inanspruchnahmequote erreichte 1982 mit 93,4 v.H. ihren höchsten Stand.

Trotz des leichten Rückgangs der Inanspruchnahmequote von insgesamt 3,6 v.H. im Vergleich der

Tabelle 2

**Erstattungsfälle nach § 200 d Abs. 1 RVO (Pauschalzahlungen von 400 DM) bzw.
§ 13 Abs. 2 MuSchG, Erstattungsfälle nach § 200 d Abs. 3 RVO bzw.
§ 13 Abs. 3 MuSchG für den Mutterschaftsurlaub**

Jahr	Erstattungsfälle nach § 200 d Abs. 1 (Pauschalzahlungen) bzw. § 13 Abs. 2 MuSchG für (Schutzfristenfälle)			Erstattungsfälle nach § 200 d Abs. 3 RVO bzw. § 13 Abs. 3 MuSchG für den Mutterschaftsurlaub (Mutterschaftsurlaubsfälle)		
	GKV- Versicherte	Nicht-GKV- Versicherte	zusammen	GKV- Versicherte	Nicht-GKV- Versicherte	zusammen
1981	335 202	10 027	345 229	311 987	8 630	320 617
1982	329 882	9 367	345 274	313 958	7 846	321 804
1983	304 973	7 369	312 342	295 615	6 292	301 907
1984	289 940	7 524	297 464	268 973	6 025	274 998
1985 ¹⁾	293 098	7 451	300 549	264 079	6 021	270 100

¹⁾ vorläufige Ergebnisse

Tabelle 3

Daten zur Geburtenentwicklung und Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs

Jahr	Frauen im Alter 15 bis 45 Jahre in 1 000	Lebendgeborene in 1 000	allgemeine Fruchtbarkeitsrate Sp. 2/Sp. 1 × 100	Schutzfristenfälle in v. H. der Lebendgeborenen	Inanspruchnahme- quote ²⁾ Mutter- schaftsurlaub in v. H.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1981	13 375,4	624,6	4,67	55,28	93,28
1982	13 441,7	621,2	4,62	55,58	93,43
1983	13 440,0	594,2	4,42	52,57	91,79
1984	13 377,2	584,2	4,37	50,92	91,31
1985	13 355,0 ¹⁾	584,8	4,38	51,40	89,89

¹⁾ vorläufig

²⁾ Berechnet als Mutterschaftsurlaubsfälle I. bis IV. Quartal des Jahres n/Schutzfristenfälle aus III. und IV. Quartal aus n-1 und I. und II. Quartal aus n.

Jahre 1981 und 1985 kann jedoch festgestellt werden, daß die Mutterschaftsurlaubsgeldregelung bis zu ihrem Auslaufen Ende 1985 von einer hohen Akzeptanz bei den betroffenen Frauen gekennzeichnet war.

Überschlägig läßt sich der globale Rückgang der Fallzahlen des Mutterschaftsurlaubs im Berichtszeitraum 1981 bis 1985

- zu 40 v. H. auf den Geburtenrückgang in der Bundesrepublik Deutschland,
 - zu 42 v. H. auf das Absinken des Anteils der Schutzfristenfälle an der Gesamtzahl der Lebendgeburten und
 - zu 18 v. H. auf das Abflachen der Inanspruchnahmequote
- zurückführen.

3. Die Wirkung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgten Kürzung des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs

Die Kürzung des kalendertäglichen Höchstsatzes für Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs von 25 DM auf 17 DM durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 wirkte sich aufgrund der Umstellung der Zahlungshöhe auch für laufende Fälle zum Stichtag 1. Januar 1984 mit relativ geringer Zeitverzögerung auf die Gesamtaufwendungen des Bundes für Mutterschaftsurlaubsgeld aus (s. Tabelle 1).

Insgesamt wandte der Bund 1984 rd. 200 Mio. DM und 1985 rd. 340 Mio. DM weniger als 1983 für Erstattungen von Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs auf.

Diese Gesamteinsparung setzt sich aus den folgenden zwei Komponenten zusammen:

a) Absenkung des Aufwands je Mutterschaftsurlaubstag

Die Entwicklung des durchschnittlichen Mutterschaftsurlaubsgeldes pro Tag entwickelte sich in der Übergangsphase wie folgt:

Tabelle 4

Durchschnittliches Mutterschaftsurlaubsgeld je Mutterschaftsurlaubstag 1981 bis 1985

Zeitraum Quartal/Jahr	Durchschnittliches Mutterschaftsurlaubsgeld pro Tag an		
	GKV-Versicherte	Nicht-GKV-Versicherte	zusammen
	DM		
I. bis IV. 1981	23,58	15,42	23,36
I. bis IV. 1982	23,61	15,74	23,41
I. bis IV. 1983	23,63	16,11	23,48
IV/83	23,70	16,23	23,54
I/84	21,53	13,80	21,36
II/84	17,80	15,54	17,74
III/84	16,77	13,11	16,69
IV/84	16,70	13,74	16,64
I. bis IV. 1984	18,28	14,07	18,19
I. bis IV. 1985	16,65	13,34	16,57

Das durchschnittliche Niveau des Mutterschaftsurlaubsgeldes pro Tag senkte sich somit während der Übergangsphase von 23,53 DM/Tag im 4. Quartal 1983 auf 16,64 DM/Tag im 4. Quartal 1984 um knapp 30 v. H. Die Dauer der Übergangsphase erklärt sich im wesentlichen aus dem zeitlichen Abstand zwischen aktueller Zahlung der Leistung an die betroffenen Frauen und Erstattung des Aufwands durch den Bund an die auszahlenden Krankenkassen.

b) Rückgang der Anzahl der Mutterschaftsurlaubstage

Die Gesamtzahl der abgerechneten Mutterschaftsurlaubstage nahm im Zeitraum 1983 bis 1985 um rd. 13 v. H. von rd. 37,8 Mio. Tagen auf 32,9 Mio. Tagen im Jahre 1985 ab. Die Inanspruchnahmequote für den Mutterschaftsurlaub fiel im gleichen Zeitraum nur um rd. 2,8 v. H.¹⁾.

Ein leichter Rückgang der Inanspruchnahme ist jedoch schon beim Vergleich der Jahre 1982 und 1983 (vgl. Tabelle 3) zu beobachten. Die Rechtsänderung des Haushaltsbegleitgesetzes trifft also auf eine ohnehin trendmäßig abflachende Inanspruchnahmequote.

¹⁾ Hier wird die Inanspruchnahmequote für die Abrechnungsjahre lt. BVA zugrunde gelegt. Da in den Abrechnungsergebnissen für ein Jahr t jeweils die Quartale IV aus t-1 und I bis III aus t für GKV-versicherte Frauen aufgenommen werden, stimmen die Quoten wegen der zeitlichen Verschiebung mit denen in Tabelle 2 nicht exakt überein.

Tage je Mutterschaftsurlaubsfall und Ausschöpfungsquote 1981 bis 1985

Tabelle 5

Zeitraum Quartal/Jahr	GKV-versicherte Frauen		nicht GKV-versicherte Frauen		insgesamt	
	Tage je Fall	Ausschöpfungsquote ¹⁾	Tage je Fall	Ausschöpfungsquote ¹⁾	Tage je Fall	Ausschöpfungsquote ¹⁾
I/81 bis IV/81	122,47	96,8	120,72	95,4	122,40	96,8
I/82 bis IV/82	122,39	96,8	123,96	98,0	122,43	96,8
I/83 bis IV/83	122,92	97,2	121,93	96,4	122,89	97,1
IV/83	123,09	97,3	122,94	97,2	123,09	97,3
I/84	122,20	96,7	122,04	96,5	122,19	96,6
II/84	119,98	94,8	120,24	95,0	119,99	94,9
III/84	122,30	96,7	118,08	93,3	122,20	96,6
IV/84	122,74	97,0	119,47	94,4	122,66	97,0
I/84 bis IV/84	121,82	96,3	120,00	94,9	121,77	96,3
I/85 bis IV/85	122,24	96,6	122,32	96,7	122,25	96,6

¹⁾ Tage je Fall bezogen auf die Maximalzahl von möglichen Mutterschaftsurlaubsgeldtagen von 126,5

Die Zahl der abgerechneten Tage je Mutterschaftsurlaubsfall sank im gleichen Zeitraum in der kompatiblen rechnerischen Abgrenzung nur um 0,6 v. H. Wie Tabelle 5 zeigt, geht die zeitliche Ausschöpfung des Mutterschaftsurlaubsanspruchs in der Übergangsphase 1984 nur minimal zurück und nähert sich 1985 wieder dem Niveau von 1983 an. Ein deutlicher Einfluß der Rechtsänderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ist daraus nicht abzuleiten.

Der Rückgang der Gesamtzahl der abgerechneten Mutterschaftsurlaubsgeldtage zwischen 1983 und 1985 ist damit im wesentlichen auf den Geburtenrückgang zurückzuführen. Signifikante Änderungen des Inanspruchnahmeverhaltens der betroffenen Mütter, die eindeutig isoliert der Kürzung des Höchstbetrages des Mutterschaftsurlaubgeldes je Kalendertag zuzuschreiben sind, sind nicht festzustellen.

Tabelle 6 zeigt zusammenfassend die Komponenten für die Minderausgaben des Bundes für Mutterschaftsurlaub in den Jahren 1984 und 1985 im Vergleich zum letzten Jahr (1983) im alten Rechtszustand:

Tabelle 6

Aufschlüsselung der Komponenten der Minderausgaben des Bundes für Erstattungen im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs

Jahr	1984		1985	
	Mio. DM ¹⁾	v. H.	Mio. DM ¹⁾	v. H.
Minderausgaben im Vergleich zu 1983 ...	200	100	341	100
davon entfielen auf:				
— die Absenkung der Tageshöchsätze	133	66,5	260	76,2
— Rückgang der Inanspruchnahmequote	3	1,5	18	5,3
— Rückgang der Tage je Fall	10	5,0	4	1,2
— Rückgang der Schutzfristenfälle ²⁾	54	27	59	17,3

¹⁾ gerundete Werte

²⁾ zurückzuführen auf den Rückgang der Geburten und in geringerem Maße auf den Rückgang des Anteils der erwerbstätigen Frauen an den Gebärenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß der weit überwiegende Anteil der Einsparungen auf die Senkung der Tageshöchsätze zurückzuführen ist, während Mengeneffekte bei der Inanspruchnahme allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen.

D. Beweggründe der Aufgabe und Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub

1. Grundlagen der Untersuchung

Die im folgenden dargestellten Ergebnisse beruhen auf einer Repräsentativerhebung im Rahmen des genannten, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, an die Sozialforschungsstelle Dortmund erteilten Forschungsprojekts.

Die Repräsentativerhebung betrifft Frauen, die zum Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft erwerbstätig waren. Befragt wurden Frauen, welche 1980/81 bzw. 1984 ein Kind bekommen und den Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen haben. Die Erhebung umfaßt Arbeiterinnen und Angestellte. Im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen sind nicht in die Untersuchung einbezogen worden, da für Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes weitergehende Beurlaubungsmöglichkeiten existieren; ein stimmiger Vergleich zum Mutterschaftsurlaub ist daher nicht möglich.

Nicht befragt wurden auch Frauen, die unmittelbar nach Ablauf der Schutzfristen des Mutterschutzge-

setzes ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Arbeitslos gemeldete Frauen mit Anspruch auf Mutterschaftsurlaub mußten ebenfalls aus methodischen Gründen außer Betracht bleiben.

Die Befragungen wurden im August und September 1985 durchgeführt. Grundlage der repräsentativen Untersuchung sind rund 1 100 Interviews. Die Befragung ist repräsentativ für Mütter, die als Arbeitnehmerinnen im Bereich der Privatwirtschaft erwerbstätig waren, als sie ein Kind bekamen und den Mutterschaftsurlaub in Anspruch nahmen.

2. Die familiäre und soziale Situation der Mutter

Zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes waren die befragten Mütter, welche den Mutterschaftsurlaub nahmen, im Durchschnitt zwischen 25 und 26 Jahre alt. Für die meisten von ihnen war es das erste Kind (80 v. H.); ein Viertel der Frauen bekamen später noch ein weiteres Kind. Die durchschnittliche Zahl

der Kinder liegt für die Gesamtheit der Frauen bei 1,5 Kindern; 55 v. H. der Mütter haben ein, 40 v. H. zwei und 5 v. H. haben drei und mehr Kinder.

Die durchschnittliche Kinderzahl der heute berufstätigen Mütter weicht nicht wesentlich vom Gesamtdurchschnitt ab, jedoch ergibt sich im Vergleich zu den nichterwerbstätigen Müttern eine unterschiedliche Verteilung nach der jeweiligen Zahl der Kinder;

- 65 v. H. der berufstätigen Mütter haben ein Kind gegenüber 48 v. H. der nichtberufstätigen Mütter;
- 29 v. H. haben zwei Kinder gegenüber 47 v. H. bei den nichtberufstätigen Müttern;
- der Anteil der Mütter mit drei und mehr Kindern ist mit 5 v. H. bei beiden Gruppen gleich.

Außerdem haben rd. 2 v. H. der befragten Frauen noch für einen pflegebedürftigen Angehörigen im Haushalt zu sorgen.

Rund 7 v. H. der Frauen sind alleinerziehende Mütter. Bei den 93 v. H. verheirateten Frauen ist in nahezu allen Fällen der Ehepartner berufstätig, und zwar ist bei einem Drittel der Frauen der Partner aufgrund seiner Berufstätigkeit zehn und mehr Stunden von zu Hause abwesend, bei einem Viertel ist der Partner durch Wochenendarbeit gebunden und bei einem Fünftel arbeitet der Partner im Schichtbetrieb. Diese Tatbestände verdeutlichen, wie Frauen mit kleinen Kindern sich im Rahmen der durch die Berufstätigkeit des Ehemannes gesetzten familiären Bedingungen arrangieren müssen.

Die meisten Frauen haben mit ihrem Erwerbseinkommen wesentlich zum Familieneinkommen beigetragen:

- 8 v. H. der Frauen verdienen fast das gesamte Familieneinkommen,
- 7 v. H. mehr als die Hälfte,
- 28 v. H. rund die Hälfte,
- 47 v. H. weniger als die Hälfte,
- 9 v. H. weniger als ein Viertel.

Hinsichtlich der schulischen Qualifikation ergab sich folgende Struktur:

- 12 v. H. der Frauen hatten die Hauptschule besucht, besaßen aber keine abgeschlossene Berufsausbildung,
- 48 v. H. hatten die Hauptschule besucht und besaßen eine abgeschlossene berufliche Ausbildung,
- 7 v. H. verließen die Realschule oder das Gymnasium ohne Abschluß,
- 26 v. H. erwarben die mittlere Reife,
- 7 v. H. hatten Abitur oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

Rund 60 v. H. der befragten Frauen insgesamt hatten eine betriebliche Ausbildung, 25 v. H. eine schulische Berufsausbildung und 5 v. H. hatten eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung, die sie beruflich qualifizierte. Mehr als ein Zehntel der Frauen besaß keine qualifizierende Berufsausbildung.

Zum Zeitpunkt der Schwangerschaft waren von den Müttern

- 19 v. H. un- oder angelernte Arbeiterinnen,
- 9 v. H. Facharbeiterinnen bzw. Meisterinnen,
- 25 v. H. einfache Angestellte,
- 42 v. H. mittlere Angestellte,
- 4 v. H. höhere Angestellte.

Mehr als vier Fünftel der Mütter hatten einen Vollzeitarbeitsplatz.

3. Berufszufriedenheit, Arbeitsplatzsituation und betriebliche Rahmenbedingungen

Die beruflichen Erfahrungen am Arbeitsplatz sind mitentscheidend dafür, in welchem Ausmaß erwerbstätige Mütter nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs in die Berufstätigkeit zurückkehren.

Nahezu drei Viertel der befragten Frauen sind mit ihrer beruflichen Tätigkeit vor der Geburt ihres Kindes voll zufrieden gewesen. Nur eine Minderheit (unter 5 v. H.) ist mit ihrer Arbeit unzufrieden gewesen. Je höher die berufliche Qualifikation, desto stärker ist auch die Zufriedenheit mit der beruflichen Situation ausgeprägt.

Die meisten Frauen bewerten demnach im Rückblick ihre Tätigkeit während der Schwangerschaft positiv. Hervorgehoben werden bei dieser Bewertung Arbeitsklima (95 v. H.), interessanter Arbeitsinhalt (87 v. H.), Sicherheit des Arbeitsplatzes (86 v. H.), guter Verdienst (85 v. H.) und günstige Arbeitszeitregelung (83 v. H.).

Weniger positiv eingeschätzt werden von den Frauen dagegen die weiteren beruflichen Perspektiven; eine positive Entwicklung sehen hier nur knapp 40 v. H. der befragten Frauen. Hieraus ist abzulesen, daß die erwerbstätigen Mütter mit ihrer seinerzeitigen Arbeitsplatzsituation wohl zufrieden waren, unter Berücksichtigung der mehrheitlich geäußerten Kritik an der weiteren beruflichen Entwicklung ist aber damit zu rechnen, daß erwerbstätige schwangere Frauen auch durch diese eingeschränkten Erwartungen nicht besonders motiviert sind, nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Mehrheit der Mütter vertritt die Meinung, sie hätten das Optimum ihrer beruflichen Entwicklung erreicht.

Ungelernte und angelernte Arbeiterinnen wie auch einfache Angestellte neigen jedoch aufgrund dieser Erfahrungen eher zum Schluß, auf berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu verzichten und

nach dem Mutterschaftsurlaub ähnliche Tätigkeiten wie zuvor auf dem Arbeitsmarkt anzustreben.

Die Arbeitserfahrungen vor dem Mutterschaftsurlaub prägen entscheidend die Beurteilung der persönlichen Situation und die Erwartungen für die Zeit nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub. Unter dem Aspekt der erleichterten Vereinbarkeit von Familie und Beruf muß kritisch wahrgenommen werden, daß drei Viertel der befragten Frauen die Belastungen am Arbeitsplatz als hoch einschätzen. Andererseits ist aus der Sicht der Betriebe zu erwägen, daß die Beschäftigte während ihrer Schwangerschaft für den Betrieb, die Abteilungen oder die Vorgesetzten besondere Probleme entstehen lassen kann, z. B. durch erforderlich werdende Umsetzungen und entsprechende Personaldispositionen als Folge der zu beachtenden Schutzbestimmungen.

Zwei Drittel der Frauen geben an, an ihrem Arbeitsplatz oder ihrer Tätigkeit habe sich während der Schwangerschaft nichts geändert.

Ein Drittel der Frauen hingegen erfährt eine Veränderung ihrer beruflichen Tätigkeit, da die dem Arbeitsplatz eigenen, spezifischen Belastungen mit der Schwangerschaft nicht ohne weiteres zu vereinbaren sind. Diese Belastungen sind

- Akkord- und Fließbandarbeit,
- körperlich schwere Arbeit und Belastung durch langes Stehen,
- Schicht- oder Nachtarbeit,
- gesundheitlich belastende Umgebungseinflüsse.

Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes erfordern in diesen Fällen eine Umsetzung der Frauen oder entsprechende betriebliche Anpassungen.

Für die Verwirklichung des Rückkehrwunsches ist entscheidend, ob der frühere Arbeitsplatz wiedererlangt werden kann. Auch die Möglichkeit des Wechsels von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung ist für die Rückkehr in die Berufstätigkeit wesentlich.

Mehr als vier Fünftel der Frauen erwarten, daß sie nach dem Urlaub auf ihren angestammten Arbeitsplatz zurückkehren können. Diese Erwartung ist bei Frauen mit höherer beruflicher Qualifikation ausgeprägter, ebenso bei Frauen höherer Altersgruppen und mit längerer Berufstätigkeit verbunden mit einer längeren Betriebszugehörigkeit. In der betrieblichen Praxis kommt man dieser Erwartungshaltung entgegen: nahezu neun Zehntel aller Frauen können nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub damit rechnen, ihren bisherigen Arbeitsplatz wieder einnehmen zu können. Umsetzungen im Betrieb erfolgen offensichtlich in der Weise, daß Veränderungen im Vergleich zur früheren Tätigkeit toleriert werden können.

Eine kritische Phase der Rückkehr wird erreicht, wenn eine Umstellung von früherer Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung erfolgt, da hiermit meistens Umsetzungen auf einen anderen Arbeitsplatz

erforderlich sind. Die Mutter hat somit neben ihren zusätzlichen erzieherischen und familiären Aufgaben sich an neue Bedingungen am Arbeitsplatz anzupassen.

Zwar finden von allen Frauen mit einem Arbeitsplatzwechsel nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub in ihrem Gesamturteil 35 v. H. den neuen Arbeitsplatz besser als den früheren; 25 v. H. finden ihn schlechter. Doch muß diese Gesamtbewertung differenzierter untersucht werden:

Bewertung des neuen Arbeitsplatzes im Vergleich zum früheren bei Arbeitsplatzwechsel nach dem Mutterschaftsurlaub

	besser	schlechter
Verdienst	30 v. H.	42 v. H.
Belastungssituation	25 v. H.	34 v. H.
interessante, abwechslungsreiche Arbeit	30 v. H.	33 v. H.
Chance, sich im Betrieb noch zu verbessern	18 v. H.	30 v. H.
Aufstiegs- und Fortbildungschancen	19 v. H.	27 v. H.
Arbeitsplatzsicherheit	16 v. H.	26 v. H.
Arbeitszeitregelung	58 v. H.	10 v. H.
Gesamtbewertung des neuen Arbeitsplatzes	35 v. H.	25 v. H.

Quelle: Forschungsprojekt

Die Übersicht zeigt aber, daß die prozentual günstigere Gesamtbewertung nur dadurch zustande kommt, weil die Arbeitszeitregelung besonders positiv bewertet wird (58 v. H. besser), alle anderen Einzelbewertungen werden nach dem erfolgten Arbeitsplatzwechsel eindeutig negativer beurteilt.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß die weitere Erwerbstätigkeit nach der Geburt finanzieller Notwendigkeit entspringt. Somit ist es schlüssig, wenn beim Arbeitsplatzwechsel die Verschlechterung des Verdienstes herausgestellt wird (42 v. H.). Ausschlaggebend für diese Bewertung dürfte sicherlich auch der Wechsel von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung sein, der zu einer entsprechenden Minderung des Einkommens führt. Auch strukturelle Einkommensverluste durch Wegfall von Lohnzuschlägen etc. führen zu einem negativen Urteil über die Verdienstsituation.

Ca. ein Drittel der Frauen sehen auch ihre beruflichen Chancen geschmälert, z. B. in der Weise, daß die Arbeit als nicht mehr so interessant bezeichnet wird oder die beruflichen Aufstiegschancen nicht mehr gegeben sind. Ein Viertel der Frauen empfindet den neuen Arbeitsplatz unsicherer als den früheren. Jede dritte Frau konstatiert eine höhere Belastung.

Insgesamt ist zu werten: ein deutlicher Anteil von Frauen sieht den neuen Arbeitsplatz nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub deutlich negativer. In bezug auf Arbeitsplatzqualität, Berufschancen, Belastung, Verdienst und Sicherheit des Arbeitsplatzes überwiegen die negativen Stellungnahmen.

Lediglich die auf die neue Familiensituation abgestellte flexible Arbeitszeitregelung gibt in der Gesamtbewertung für einen größeren Teil der Frauen den Ausschlag zu einem insgesamt positiveren Urteil.

Berufszufriedenheit und bisheriger Berufsverlauf bestimmen die Rückkehrbereitschaft der Frauen: je höher die Berufszufriedenheit am bisherigen Arbeitsplatz, desto stärker ist die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub. Bei hoher Berufszufriedenheit liegt die Rückkehrquote bei 44 v. H., bei geringer Berufszufriedenheit dagegen unter 25 v. H. Die Erfahrungen mit der eigenen Berufsbiographie geben den Ausschlag dafür, ob die Mütter die Doppelbelastung aus Familie und Beruf zu tragen bereit sind. Weniger als die Hälfte der befragten Frauen bezeichneten ihre berufliche Biographie als geradlinig und krisenfrei. Die meisten Frauen gaben Berufsunterbrechungen oder mangelnde Entwicklungsmöglichkeiten an. Dieser überwiegende Teil der Frauen ist demnach aus persönlichen Berufserfahrungen nicht besonders motiviert, die Berufstätigkeit nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs kontinuierlich fortzusetzen. Frauen mit einem bisher unharmonischen Berufsverlauf neigen dazu, mit der Geburt ihres Kindes aus der Berufstätigkeit auszuscheiden.

4. Ausmaß der Rückkehr und Nichtrückkehr nach dem Mutterschaftsurlaub

Von den befragten Frauen insgesamt haben 38 v. H. direkt nach dem Mutterschaftsurlaub ihre Berufstätigkeit fortgesetzt. Hierbei ist zu beobachten, daß die Rückkehrquote gegenüber 1980/81 heute eine steigende Tendenz hat: bei Frauen mit Mutterschaftsurlaub 1984 lag die Quote bei 44 v. H., in den Jahren 1980/81 betrug sie erst 33 v. H. Mütter mit kleinen Kindern sind demnach heute häufiger auf eine kontinuierliche Berufsausübung bedacht.

Allerdings reduziert ein größerer Teil der Mütter nach ihrer Berufsrückkehr die Arbeitszeit: waren vor dem Mutterschaftsurlaub 85 v. H. der Frauen in Vollzeit beschäftigt, so sind es von den Rückkehrerinnen nur noch 44 v. H. Frauen mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis vor dem Urlaub bleiben auch nach ihrer Rückkehr in diesem.

Die Ergebnisse der Untersuchung deuten darauf hin, daß in den letzten Jahren sich das Verhältnis von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigten nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub in Richtung auf mehr Vollzeitbeschäftigten verlagert hat. Betrug das Verhältnis Vollzeit zu Teilzeit 1980/81 noch 40:60, so belief es sich 1984 auf 50:49. Die

Rückkehr von Müttern in Teilzeitbeschäftigungen ist häufiger in Handwerksbetrieben (64 v. H.) und im Dienstleistungsbereich (58 v. H.); auch in Kleinbetrieben ist Teilzeitbeschäftigung der zurückgekehrten Mütter häufiger (62 v. H.) als im Gesamtdurchschnitt.

Die Rückkehrquote für Arbeiterinnen beträgt 43 v. H. und für Angestellte 36 v. H. Dabei ist festzustellen, daß die un- und angelernten Arbeiterinnen sowie die einfachen Angestellten leicht niedrigere, Facharbeiterinnen und mittlere/höhere Angestellte leicht höhere Rückkehrquoten haben. Offensicht-

Rückkehr von Frauen nach dem Mutterschaftsurlaub

	Rückkehrquoten in v. H.	Verhältnis Rückkehr in Vollzeit : Teilzeit ²⁾	
Insgesamt	38	44	55
Frauen 1980/81	33	40	59
Frauen 1984	44	50	49
Arbeiterinnen insgesamt .	43	53	47
— un-/angelernte Arbeiterinnen	42	55	45
— Facharbeiterinnen	46	51	49
Angestellte insgesamt	36	40	59
— einfache Angestellte ...	31	31	67
— mittlere Angestellte ...	38	43	56
— höhere Angestellte	46 ¹⁾	52 ¹⁾	48 ¹⁾
in der Industrie	41	54	46
im Handwerk	36	36	64
im Dienstleistungsbereich	36	41	58
in Betrieben bis 49 Beschäftigten	41	37	62
in Betrieben mit 50 bis 499 Beschäftigten	36	48	52
in Betrieben mit 500 und mehr Beschäftigten	37	58	42
vorher vollzeitbeschäftigt .	39	50	50
vorher teilzeitbeschäftigt .	34	3	97
Alter bei Geburt des Kindes ³⁾			
— bis 25 Jahre	36	55	44
— 26 bis 30 Jahre	38	50	50
— über 30 Jahre	48	47	53

¹⁾ kleine Fallzahlen

²⁾ Der berufliche Status kann sich beim Übergang auf Teilzeitarbeit verändert haben (Zeilen 4 bis 10).

³⁾ Zusatzauszählung

Quelle: Forschungsprojekt

lich wächst mit höherem beruflichen Status die Rückkehrbereitschaft.

Bei der Interpretation dieser Rückkehrquoten ist zu berücksichtigen, daß sie nur annähernd die Frage beantworten, wieviel Mütter mit kleinen Kindern auf Dauer nach dem Mutterschaftsurlaub in die Berufstätigkeit zurückkehren, denn ein Teil der Mütter bleibt nach dem Urlaub zunächst zu Hause und kehrt später zurück, ein anderer Teil der Mütter bleibt zunächst unmittelbar nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs erwerbstätig, um dann die Berufstätigkeit aufzugeben. Für das Jahr 1984 lassen sich notwendigerweise wegen des kurzen Beobachtungszeitraums noch keine Schlüsse ziehen. Von den befragten Müttern der Jahre 1980/81 kehrten damals 33 v. H. unmittelbar aus dem Mutterschaftsurlaub zurück, 20 v. H. etwas später. Demnach kehrten mehr als die Hälfte der Mütter mit kleinen Kindern in die Berufstätigkeit zurück; heute berufstätig sind von ihnen jedoch nur 36 v. H. Ohne Unterbrechung berufstätig nach der Rückkehr ist von den Müttern 1980/81 nur ein Fünftel gewesen.

5. Persönliche Motive für Rückkehr und Nichtrückkehr in die Berufstätigkeit

Im folgenden werden die Motive für Rückkehr und Nichtrückkehr in die Berufstätigkeit untersucht, welche die befragten Frauen selbst genannt haben.

Zur Analyse werden verschiedene Gruppen von Frauen gebildet:

I. Rückkehr oder Nichtrückkehr nach dem Mutterschaftsurlaub:

- Frauen, welche ihre Berufstätigkeit direkt nach dem Mutterschaftsurlaub fortgesetzt haben (38 v. H.);
- Frauen, welche nach dem Mutterschaftsurlaub ihr Beschäftigungsverhältnis gekündigt haben (52 v. H.).

II. Derzeitig berufstätig oder nicht berufstätig:

- Frauen, welche heute berufstätig sind, d. h. entweder gleich nach dem Urlaub oder später in den Beruf zurückkehrten (39 v. H.);
- Frauen, welche heute nicht berufstätig sind, obwohl sie zunächst auch mit Kind ihre Berufstätigkeit fortsetzten (51 v. H.).

III. Wunsch nach Berufstätigkeit bei nicht zurückgekehrten Frauen:

- Frauen, die nach dem Mutterschaftsurlaub nicht wieder berufstätig waren, weil bestimmte Voraussetzungen nicht existierten (45 v. H. der nach dem Mutterschaftsurlaub nicht zurückgekehrten Frauen);
- Frauen, die heute nicht berufstätig sind, aber Berufstätigkeit grundsätzlich wieder anstreben (64 v. H. der heute nicht berufstätigen Frauen).

In der folgenden Übersicht sind die unterschiedlichen Motive für die genannten Gruppen der Frauen in ihrer jeweiligen Häufigkeit dargestellt, wobei Mehrfachnennungen möglich sind.

Es zeigt sich, daß der Grund für eine Erwerbstätigkeit von Müttern mit kleinen Kindern schwerge-
wichtig in der finanziellen Notwendigkeit liegt. Doch ist der finanzielle Grund nicht der einzige für die Berufstätigkeit:

Von den Frauen, *die nach dem Mutterschaftsurlaub berufstätig blieben*, nannten

- 23 v. H. allein ein finanzielles Motiv,
- 44 v. H. neben dem finanziellen Motiv auch andere Motive,
- 33 v. H. nur andere Motive als finanzielle.

Von den Frauen, *die heute berufstätig sind*, nannten

- 32 v. H. allein ein finanzielles Motiv,
- 32 v. H. neben dem finanziellen Motiv auch andere Motive,
- 36 v. H. nur andere Motive als finanzielle.

Von den heute nichtberufstätigen Frauen, *die aber wieder berufstätig sein möchten*, nannten

- 7 v. H. allein ein finanzielles Motiv,
- 41 v. H. neben dem finanziellen Motiv auch andere Motive,
- 53 v. H. nur andere Motive als finanzielle.

Es lassen sich schwerpunktmäßig folgende Komplexe von Motiven erkennen:

Gründe und Motive für Berufstätigkeit

1. Frauen, die ihre Berufstätigkeit direkt nach dem Mutterschaftsurlaub fortgesetzt haben	2. Frauen, die heute berufstätig sind	3. Frauen, die heute nicht berufstätig sind, die aber a) lieber wieder berufstätig wären b) in den nächsten Monaten beabsichtigen, wieder berufstätig zu werden
<i>Gründe für sofortige Weiterarbeit (Nennungen in v. H.)</i>	<i>Gründe für Berufstätigkeit (Nennungen in v. H.)</i>	<i>a) Gründe, lieber wieder berufstätig sein zu wollen (Nennungen in v. H.)</i>
aus finanziellen Gründen 67 es ergaben sich gute Betreuungsmöglichkeiten für das Kind 45 ich hatte einen interessanten Arbeitsplatz 33 es war günstig, daß ich in meinem Betrieb Teilzeitarbeit machen konnte .. 28 ich kann mir kaum vorstellen, nur für das Kind da zu sein und auf Berufstätigkeit zu verzichten 18 wenn ich meine Berufstätigkeit länger unterbrochen hätte, hätte ich keine Chancen mehr gehabt, im Betrieb weiterzukommen 17 mein Mann wollte gerne, daß ich weiter berufstätig bleibe 8 ich wollte meine Ausbildung auf jeden Fall abschließen 2	ich bin finanziell darauf angewiesen, zu arbeiten 64 ich arbeite, weil mir mein Beruf Spaß macht 53 ohne Berufstätigkeit würde mir der Kontakt zu anderen Menschen fehlen 41 nur mit Kind und Haushalt wäre ich nicht ausgelastet 27	ich möchte mal wieder etwas anderes machen als Haushalt und Kinderbetreuung 73 weil wir dann mehr Geld hätten 47 ich habe das Gefühl, ich kann mehr als Hausarbeit und Kindererziehung 33 ich vermissе die Kolleginnen und Kollegen doch sehr 33 ich habe das Gefühl, daß ich beruflich sonst den Anschluß verpasse 26 ich habe das Gefühl, nicht mehr mitreden zu können . 14 ich meine, daß mich mein Mann mehr anerkannt hat, als ich noch berufstätig war 5 <i>b) Gründe, demnächst wieder berufstätig werden zu wollen (Nennungen in v. H.)</i> finanziell ist es wieder notwendig geworden, daß ich arbeite 47 es hat sich eine gute Möglichkeit ergeben, das Kind tagsüber betreuen zu lassen 32 mir fehlt mein Beruf doch sehr 30 ich finde, mein Kind ist jetzt alt genug, so daß ich wieder berufstätig werden kann 24 ich habe die Möglichkeit, in meinem alten Betrieb jetzt wieder anzufangen 9 ich habe Aussicht auf eine gute Stelle 7

Gründe und Motive für Berufsunterbrechung

1. Frauen, die nach dem Mutterschaftsurlaub gekündigt haben	2. Frauen, die nach dem Mutterschaftsurlaub nicht wieder berufstätig waren, die aber unter bestimmten Bedingungen weitergearbeitet hätten	3. Heute nicht berufstätige Frauen (zunächst berufstätig, später Berufstätigkeit beendet)
Gründe für Kündigung (Nennungen in v. H.)	Notwendige Bedingungen, die fehlten (Nennungen in v. H.)	Gründe für Beendigung der Berufstätigkeit (Nennungen in v. H.)
ich hatte auf jeden Fall vor, in den ersten Jahren mit dem Kind nicht mehr berufstätig zu sein 51 ich habe keine Möglichkeit gehabt, mein Kind während der Arbeitszeit betreuen zu lassen 32 es hat sich keine Möglichkeit ergeben, einen Teilzeitarbeitsplatz zu bekommen 25 mein Mann wollte nicht, daß ich mit dem Kind weiter berufstätig bin ... 17 ich hätte mir gar nicht vorstellen können, wie ich Berufstätigkeit und Kind zusammen schaffen soll 15 bei dem Einkommen meines Mannes ist es nicht notwendig, daß ich arbeite 11 meine Berufstätigkeit hat mir keinen besonderen Spaß gemacht 4 ich mußte befürchten, daß sich meine Arbeitssituation im Betrieb verschlechtern würde 3 ich hätte in meinem Betrieb nach dem Mutterschaftsurlaub einen anderen Arbeitsplatz bekommen 2	wenn das Kind gut versorgt gewesen wäre 57 wenn ich an meinem Arbeitsplatz die Möglichkeit gehabt hätte, in Teilzeit zu arbeiten 42 wenn das finanziell notwendig gewesen wäre .. 33 wenn der Mutterschaftsurlaub länger gewesen wäre 16 wenn ich einen interessanten Arbeitsplatz gehabt hätte 10 wenn mein Mann mir mehr im Haushalt helfen könnte/würde 7	ich war mit der Kinderbetreuung nicht mehr zufrieden/ich hatte keine Möglichkeit mehr, mein Kind tagsüber betreuen zu lassen 33 Kind und Beruf zusammen wurde mir zuviel 32 ich wollte nur noch in Teilzeit arbeiten, habe aber keine geeignete Stelle gefunden 18 mein Mann wollte nicht mehr, daß ich berufstätig bin 15 ich wurde entlassen 11 es war finanziell nicht mehr nötig, daß ich arbeite 7 wir sind umgezogen und ich habe noch keine neue Stelle gefunden 5 im Betrieb hatte man kein Verständnis für die Probleme einer berufstätigen Mutter 5 meine Arbeit hat mir keinen Spaß mehr gemacht ... 2 ich war häufig krank 1

Quelle: Forschungsprojekt

a) Erwerbsnotwendigkeit

Die Notwendigkeit, erwerbstätig zu sein und zum Familieneinkommen beitragen zu müssen, wird an erster Stelle genannt, wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung in den einzelnen Gruppen der Frauen. So sind von den direkt nach dem Mutter-

schaftsurlaub in den Beruf zurückgekehrten Frauen 67 v. H. dieser Meinung, bei den heute berufstätigen Frauen 64 v. H. und bei denjenigen, die in den nächsten Monaten eine Berufstätigkeit aufnehmen wollen, sind es 47 v. H. Frauen, welche allgemein lieber wieder berufstätig sein möchten, nennen zu 73 v. H. den Wunsch, mal etwas anderes als

Haushalt und Kinderbetreuung zu machen und erst dann zu 47 v. H. finanzielle Gründe.

Mütter mit kleinen Kindern tragen demnach wesentlich zur Sicherung des Familieneinkommens bei. Diese finanzielle Notwendigkeit ist bei Arbeiterinnen und bei einem großen Teil der un- oder angelernten Frauen deutlich. Die Rückkehr in die Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub ist für viele der rückkehrenden Frauen unter diesem Aspekt zu werten.

b) Kinderbetreuungsmöglichkeit

Die Gewißheit, das Kind versorgt zu wissen, ist für eine große Zahl von Müttern die Voraussetzung oder auch der Grund für die Weiterarbeit nach dem Mutterschaftsurlaub. Die Möglichkeit der Kinderbetreuung wird von Frauen, die nach dem Mutterschaftsurlaub weitergearbeitet haben, zu 45 v. H., d. h. an zweiter Stelle, genannt. Die fehlende Möglichkeit der Kinderbetreuung wird deshalb zusammen mit dem Wunsch, sich der Erziehung des Kindes zu widmen, an erster Stelle von den Müttern als Grund für die Aufgabe der Berufstätigkeit bezeichnet.

Die Möglichkeit einer guten Kinderbetreuung ist letztlich auch dafür entscheidend, ob eine Mutter mit kleinen Kindern nach Aufgabe ihrer Berufstätigkeit später wieder in das Erwerbsleben zurückkehren kann. Generell hat die Untersuchung gezeigt, daß die Mütter vor der Situation stehen, die Notwendigkeit oder den Willen zur Berufstätigkeit gegen das Interesse an einer sorgfältigen Erziehung des Kindes abwägen zu müssen. Nicht immer läßt sich diese Entscheidung konfliktfrei lösen, vor allem dann nicht, wenn die finanziellen Erfordernisse oder der Mangel an Teilzeitarbeitsplätzen die Wahlmöglichkeiten eingrenzen.

c) Berufsmotivation

Das Interesse am Beruf und der Wunsch, den Beruf möglichst kontinuierlich auszuüben, ist bei den Müttern mit Kindern auch ausgeprägt. Faßt man die berufsbezogenen positiven Nennungen der befragten Frauen zur Kategorie „Berufsmotivation“ zusammen, so zeigt sich, daß solche positiven beruflichen Erfahrungen für jede dritte nach dem Mutterschaftsurlaub berufstätig gebliebene Frau Grund für die Weiterarbeit war.

Jedoch gilt offensichtlich dieses Maß an Berufszufriedenheit und günstiger Berufsperspektive nicht für un- oder angelernte Arbeiterinnen. Lediglich 17 v. H. von ihnen nennen als Motiv für die Fortsetzung der Berufstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub einen interessanten Arbeitsplatz. Für die meisten Arbeiterinnen mit Kind liegt der Grund für ihre Weiterarbeit in der Notwendigkeit, zum Familieneinkommen beisteuern zu müssen.

Die Untersuchung zeigt auch, daß die Bedeutung des Berufs und des beruflichen Werdegangs besonders stark von den heute nichtberufstätigen Frauen

hervorgehoben wird, die wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen möchten. Nahezu drei Viertel von ihnen meinen, sie möchten mal wieder etwas anderes machen als Haushalt und Kindererziehung.

Generell läßt sich aus den Forschungsergebnissen schließen, daß die Mehrheit der Mütter danach strebt, ihren Beruf kontinuierlich auszuüben und sie bemüht sind, berufliche Tätigkeit und familiäre Aufgaben in Einklang zu bringen. Man muß jedoch auch feststellen, daß für viele Mütter mit kleinen Kindern diese Vereinbarkeit nicht zu erreichen ist, da die Voraussetzungen hierfür ungünstig sind, sei es, daß die Möglichkeit zur Kinderbetreuung nicht gegeben ist, sei es, daß Teilzeitarbeitsplätze nicht verfügbar sind. Unter diesen Rahmenbedingungen entscheiden sich die Mütter für die Erziehung ihres Kindes, zumal dann, wenn die Notwendigkeit des Hinzuverdienens nicht unbedingt besteht.

6. Bewertung des Mutterschaftsurlaubs und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung aus der Sicht der Mütter

Ein Fünftel der nach dem Urlaub in die Erwerbstätigkeit zurückgekehrten Mütter gibt an, ohne die Möglichkeit des Mutterschaftsurlaubs hätten sie unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes gekündigt. Somit ist doch für eine größere Zahl von Frauen der Mutterschaftsurlaub entscheidend für die spätere Weiterarbeit. Ohne den Urlaub wäre es für gut die Hälfte der zurückgekehrten Frauen klar gewesen, nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit nicht aufzugeben. Knapp ein Viertel der Frauen ist jedoch unsicher, ob der Mutterschaftsurlaub ihre Entscheidung beeinflußt hat.

Rund 20 v. H. der nach dem Urlaub in die Erwerbstätigkeit zurückgekehrten Frauen meinen, der Mutterschaftsurlaub hätte ihnen die Entscheidung für ein Kind erleichtert. Aus den Untersuchungen ist zu erkennen, daß sich diese Einschätzung seit Einführung des Mutterschaftsurlaubs im Jahre 1979 im Laufe der Zeit verstärkt hat. Von den Frauen mit Geburten in den Jahren 1980 und 1981 trafen 17 v. H. diese Feststellung, von den Frauen mit Geburten im Jahre 1984 waren es bereits 24 v. H.

Von der Gruppe der Frauen, nach deren Einschätzung der Mutterschaftsurlaub ihnen die Entscheidung für ein Kind erleichtert hat, ist rund die Hälfte nach Beendigung des Urlaubs in die Berufstätigkeit zurückgekehrt; von der Gruppe der Frauen, die meinen, der Urlaub habe keinen Einfluß auf ihre Entscheidung für ein Kind gehabt, ist es dagegen nur ein Drittel gewesen. Hieraus ist zu schließen, daß der Mutterschaftsurlaub die Rückkehrentscheidung der Mütter positiv beeinflußt und die Konfliktsituation zwischen Familie und Beruf gemildert wird. Das gilt insbesondere für solche Frauen, die neben ihren Familien- und Erziehungsaufgaben auch ihre Berufs- und Erwerbstätigkeit gleichgewichtig verfolgen wollen.

Bedeutung des Mutterschaftsurlaubs für Vereinbarkeit Beruf und Familie

Teilgesamtheit	Frauen, die gleich nach dem Mutterschaftsurlaub weitergearbeitet haben							
Prozentwerte (senk.)	gesamt	vor dem Mutterschaftsurlaub tätig als ...						
		Arbeiterin	Angestellte	un-/angelernte Arbeiterin	Facharbeiterin	einfache Angestellte	mittlere Angestellte	höhere Angestellte
Basis ungew.	416	130	281	87	43	86	174	21
<i>Wenn Mutterschaftsurlaub nicht möglich</i>								
Wäre gleich in mein Arbeitsverhältnis zurückgekehrt	55	62	52	62	60	47	54	62
Hätte gekündigt	21	17	23	16	19	33	18	24
Weiß nicht	23	21	24	21	21	20	28	14
Keine Angabe	1	1	1	1	—	1	1	—
Summe ...	100	101	100	100	100	101	101	100
<i>Mutterschaftsurlaub hat Entscheidung für Kind</i>								
Erleichtert	20	25	18	23	28	18	18	22
Nicht erleichtert	5	5	5	5	4	7	3	4
Hatte keinen Einfluß	75	70	77	71	68	75	79	74
Keine Angabe	0	—	0	—	—	—	0	—
Summe ...	100	100	100	99	100	100	100	100

Quelle: Forschungsprojekt

Auch ohne die finanzielle Leistung des Mutterschaftsurlaubsgeldes hätte ca. die Hälfte der Mütter den Urlaub genommen.

Demnach ist für diese Gruppe der befragten Frauen die arbeitsrechtlich gesicherte Freistellung von der Arbeit der entscheidendere Faktor.

Von den Arbeiterinnen wären 62 v. H. gegenüber 55 v. H. im Gesamtdurchschnitt aller Frauen auch ohne Mutterschaftsurlaub in die Erwerbstätigkeit zurückgekehrt. Bei den Angestellten beläuft sich der entsprechende Prozentsatz auf 52. Ohne die Leistung des Mutterschaftsurlaubsgeldes hätten unter den Arbeiterinnen mehr als 40 v. H. den Urlaub nicht genommen, verglichen mit 30 v. H. im Gesamtdurchschnitt. Für die erwerbstätigen Mütter mit geringerem Einkommen ist neben der arbeitsrechtlichen Freistellung auch die Geldleistung für die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs sehr entscheidend.

Mütter mit geringerem Einkommen, die zudem mit diesem auch noch wesentlich zum Familieneinkommen beitragen, sind in ihren Dispositionen deutlich eingeschränkt. Für diese Frauen ist der *bezahlte* Mutterschaftsurlaub von großer Bedeutung. Bei ihnen rangiert im Falle der Inanspruchnahme des

Urlaubs die Geldleistung vor der arbeitsrechtlich gesicherten Freistellung von der Arbeit.

Für diese Mütter ist folglich die Leistungshöhe des Mutterschaftsurlaubsgeldes entscheidend dafür, ob der Urlaub voll ausgeschöpft werden kann.

Welche Verbesserungsvorschläge haben nun die Mütter zum Mutterschaftsurlaub?

Dauer der Freistellung

Rund drei Viertel der Mütter sind der Meinung, der Urlaub sollte länger sein. Mehr als die Hälfte dieser Mütter vertritt die Auffassung, der Urlaub solle das gesamte erste Lebensjahr des Kindes umfassen. Diese Meinung haben alle Mütter unabhängig von ihrer beruflichen Position. Eine unterschiedliche Sicht ergibt sich jedoch in Abhängigkeit vom Alter der Mütter: Mütter bis 25 Jahre wünschen sich häufiger (62 v. H.) eine solche einjährige Urlaubsdauer; Mütter über 30 Jahre wünschen sich häufiger (32 v. H.) als der Durchschnitt eine Urlaubsdauer bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes. Auch die zum Zeitpunkt der Befragung nicht-erwerbstätigen Mütter vertreten diesen Standpunkt häufiger als der Durchschnitt aller Mütter.

Aus diesen unterschiedlichen Auffassungen ist zu schließen, daß jüngere Mütter noch stärker in ihre berufliche Position eingebunden sind als ältere Mütter, bei denen eine stärkere Affinität zu ihren Erziehungsaufgaben gegeben sein mag.

Finanzielle Leistung

Den Mutterschaftsurlaub inanspruchnehmende Mütter der Jahre 1980 und 1981 sagen zu 43 v.H., die Leistungen seien ausreichend gegenüber nur 29 v.H. der Mütter mit Urlaub im Jahre 1984. Vermutlich dürfte hier die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgte Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes von 25 auf 17 DM kalendertäglich eine Rolle spielen.

Rund zwei Drittel aller Mütter fordern jedoch generell eine höhere finanzielle Ausstattung des Mutterschaftsurlaubsgeldes: knapp ein Drittel fordert 700 bis 800 DM, ein Viertel 800 bis 900 DM und ein Drittel 900 DM und mehr pro Monat.

Die überwiegende Mehrheit (90 v.H.) der befragten Frauen wünscht, daß Geldleistungen auch an nicht-

erwerbstätige Frauen gezahlt werden. Diese Meinung wird einhellig von allen diesen Frauen geäußert, unabhängig von Alter, beruflicher Stellung und Ausbildung.

Freistellungsmöglichkeit für Väter

Vier Fünftel der Frauen sprechen sich für die wahlweise Freistellung von der Erwerbstätigkeit für Mutter oder Vater aus. Auch hier gibt es keine größeren Auffassungsunterschiede bei den verschiedenen Gruppen der Frauen.

Gemessen an der Realität — von den befragten Frauen sorgt nur ein verschwindend kleiner Teil (1 v.H.) für das Einkommen, während der Vater das Kind versorgt — ist diese Forderung eher abstrakt.

Durch das Bundeserziehungsgeldgesetz wird die wahlweise Freistellung für Väter erstmals möglich gemacht. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang diese Regelung in Anspruch genommen wird.

Meinungen zum Mutterschaftsurlaub

Grundgesamtheit	Frauen, die 1980/1981 oder 1984 entbunden haben und den Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen haben							
Prozentwerte (senk.)	gesamt	vor dem Mutterschaftsurlaub tätig als ...						
		Arbeiterin	Angestellte	un-/ange- lernte Arbeiterin	Fach- arbeiterin	einfache Angestellte	mittlere Angestellte	höhere Angestellte
Basis ungew. ...	1 095	299	783	205	94	276	461	46
<i>Dauer des Mutterschaftsurlaubs</i>								
ausreichend	26	28	25	26	33	25	26	20
sollte länger sein	74	72	75	74	67	75	74	80
keine Angaben	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe ...	100	100	100	100	100	100	100	100
<i>Neue Basis:</i>								
<i>Mutterschaftsurlaub sollte länger sein</i>	810	214	586	151	63	206	343	37
bis das Kind 1 Jahr alt ist	54	56	53	53	63	58	52	43
bis das Kind 2 Jahre alt ist	16	16	16	16	17	18	14	19
bis das Kind 3 Jahre alt ist	27	25	28	28	17	21	32	32
oder noch länger	2	2	2	2	2	2	1	5
keine Angabe	0	0	1	1	—	0	1	—
Summe ...	99	99	100	100	99	99	100	99
<i>Finanzielle Leistungen</i>								
reichen aus	37	40	36	37	47	36	36	39
sollten höher sein	63	60	64	63	53	64	64	61
keine Angabe	0	—	0	—	—	0	—	—
Summe ...	100	100	100	100	100	100	100	100

noch: Meinungen zum Mutterschaftsurlaub

Grundgesamtheit	Frauen, die 1980/1981 oder 1984 entbunden haben und den Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen haben							
Prozentwerte (senk.)	gesamt	vor dem Mutterschaftsurlaub tätig als ...						
		Arbei- terin	Ange- stellte	un-/ ange- lernte Arbei- terin	Fach- arbei- terin	einfache Ange- stellte	mittlere Ange- stellte	höhere Ange- stellte
<i>Neue Basis:</i>								
<i>Finanzielle Leistungen sollten höher sein</i>	686	180	500	130	50	176	296	28
bis 599 DM monatlich	0	1	—	1	—	—	—	—
600 bis 699 DM monatlich	6	7	6	8	4	8	5	—
700 bis 799 DM monatlich	31	28	32	31	20	30	33	36
800 bis 899 DM monatlich	25	29	24	27	34	30	21	18
900 bis 999 DM monatlich	17	18	17	16	22	18	17	18
1 000 bis 1 199 DM monatlich	13	13	13	13	12	8	16	14
1 200 DM und mehr monatlich	7	6	8	5	8	6	8	14
keine Angabe	0	—	0	—	—	—	0	—
Summe ...	99	102	100	101	100	100	100	100
<i>Finanzielle Leistungen auch an Nichtberufstätige?</i>								
befürworten	86	85	86	84	85	88	85	87
ablehnen	14	15	13	15	15	11	15	13
keine Angaben	0	0	0	0	—	0	0	—
Summe ...	100	100	99	99	100	99	100	100
<i>Freistellungsanspruch für Mutter oder Vater?</i>								
guter Vorschlag	79	74	81	71	81	78	83	78
nicht so gut	21	26	19	29	19	22	17	22
keine Angabe	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe ...	100	100	100	100	100	100	100	100

Quelle: Forschungsprojekt

E. Vorschläge zur Weiterentwicklung und Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs

Mit dem zum 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs wurde neben der Verbesserung des Mutterschutzes eine bedeutende familienpolitische Maßnahme geschaffen, welche erwerbstätigen Müttern mit kleinen Kindern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert hat. Der Mutterschaftsurlaub ist über alle Jahre seiner Geltung auf eine große Resonanz bei den begünstigten Müttern gestoßen. Jahr für Jahr haben deutlich mehr als neun Zehntel der betroffenen Frauen den Mutterschaftsurlaub genom-

men und die volle Urlaubsdauer von vier Monaten ausgeschöpft. Auch die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ab 1. Januar 1984 erfolgte Reduzierung des Mutterschaftsurlaubsgeldes auf 17 DM pro Kalendertag hat die Inanspruchnahmequote nur geringfügig beeinflusst.

Infolge

der Erweiterung der Freistellung von zwei auf sechs Monate nach der Geburt,

- der Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf insgesamt acht Monate,
- der Zahlung eines Mutterschaftsurlaubsgeldes bei voller sozialer Sicherung

wurden Grundlinien geschaffen, die weiterentwickelt werden konnten.

Zum 1. Januar 1986 ist das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz) in Kraft getreten; es löst die Regelungen über den Mutterschaftsurlaub im Mutterschutzgesetz ab.

Das Erziehungsgeldgesetz gilt für Kinder, die ab Januar 1986 geboren werden. Mütter und Väter in einem Arbeitsverhältnis haben wahlweise Anspruch auf Erziehungsurlaub bei vollem Kündigungsschutz. Es wird ein monatliches Erziehungsgeld von 600 DM bis zum Ablauf des sechsten Lebensmonats des Kindes gezahlt, unabhängig von der Höhe des Einkommens der Bezugsberechtigten. Vom siebten bis zehnten Lebensmonat des Kindes wird das Erziehungsgeld im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen weitergewährt. Erziehungsgeld erhalten, im Unterschied zum bisherigen Mutterschaftsurlaubsgeld, auch Hausfrauen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, also *alle* Mütter und wahlweise auch Väter. Für Kinder, die ab Januar 1988 geboren werden, wird das Erziehungsgeld bis zum zwölften Lebensmonat gezahlt; entsprechend verlängert sich der Anspruch auf Erziehungsurlaub. Anspruch auf Erziehungsurlaub hat auch, wer wegen der Höhe seines Einkommens kein Erziehungsgeld mehr erhält.

Sozialleistungen wie Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kindergeld und Kindergeldzuschlag werden nicht auf das Erziehungsgeld angerechnet.

Auch der Sozialversicherungsschutz bleibt erhalten: Während des Bezuges von Erziehungsgeld bleiben die Leistungsberechtigten in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei versichert. In der gesetzlichen Rentenversicherung wird das erste Lebensjahr des Kindes als Erziehungsjahr der Mutter oder wahlweise dem Vater als Versicherungszeit angerechnet. Es können damit Rentenansprüche begründet und gesteigert werden.

Mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz ist — aufbauend auf den Regelungen des bisherigen Mutterschaftsurlaubs — vom Gesetzgeber eine bedeutende familienpolitische Maßnahme geschaffen worden, welche die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit stärker fördert.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird auch durch die Höhe der vom Bund geleisteten Aufwendungen gekennzeichnet:

Die für das Erziehungsgeld zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel belaufen sich einschließlich der Aufwendungen für die Abwicklung des Mutterschaftsurlaubs im Jahre 1986 insgesamt auf rd. 1,7 Mrd. DM, 1987 sowie 1988 auf je rd. 2,5 und im Jahre 1989 auf rd. 2,8 Mrd. DM.

